

§ 2001 BGB

(1) In dem Inventar sollen die bei dem Eintritt des [Erbfalls](#) vorhandenen Nachlassgegenstände und die Nachlassverbindlichkeiten vollständig angegeben werden.

(2) Das Inventar soll außerdem eine Beschreibung der Nachlassgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes [erforderlich](#) ist, und die Angabe des Wertes enthalten.